

An das
Bundesministerium für Finanzen

Per E-Mail: e-recht@bmf.gv.at

1080 Wien, Lange Gasse 53
Tel.: 406 15 86 – 42 DW
Fax: 406 15 86 - 54
E-Mail: kobvoe@kobv.at

Wien, am 10.5.2023

**Betrifft: GZ 2023-0.305.043
Abgabenänderungsgesetz 2023
Stellungnahme des KOBV Österreich**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der KOBV Österreich ist mit mehr als 50.000 Mitgliedern die größte Interessenvertretung für Menschen mit Behinderungen in Österreich. Wir erlauben uns, zu o.g. Gesetzesentwurf nachstehende Stellungnahme zu erstatten:

Ergänzende Forderungen zu Art. 1/Änderung des Einkommensteuergesetzes:

Nach drei Jahren Corona-Pandemie und den damit verbundenen finanziellen Einbußen durch Kurzarbeit und Arbeitsplatzverlust treibt nun die seit Jahrzehnten höchste Teuerungsrate, insbesondere der exorbitante Anstieg der Energiepreise armutsgefährdete Personen, darunter zahlreiche Menschen mit Behinderungen, an den Rand ihrer Existenz. Wir nehmen die gegenständliche Novelle zum Anlass wieder darauf zu verweisen, dass es dringend erforderlich wäre, im Einkommensteuerrecht Verbesserungen vorzunehmen, um Menschen mit Behinderungen zu entlasten.

Ergänzend wird gefordert, nachstehende Änderungen vorzunehmen:

- Maßgebliche Erhöhung der pauschalen Lohnsteuerfreibeträge gem. § 35 Abs. 3 EStG und Berücksichtigung der Freibeträge auch bei Bezug einer pflegebedingten Geldleistung;
- die jährliche Einkommensgrenze des (Ehe)partners/der (Ehe)partnerin für die mögliche Berücksichtigung der behinderungsbedingten Mehraufwendungen des (Ehe)Partners/der (Ehe)partnerin als außergewöhnliche Belastungen ohne Selbstbehalt ist auf € 12.000,- anzuheben;
- Erhöhung der monatlichen pauschalen Freibeträge zur Abgeltung der Mehraufwendungen wegen Krankendiätverpflegung, die im § 2 der auf Basis der §§ 34 und 35 EStG erlassenen Verordnung über außergewöhnliche Belastungen, BGBl II Nr. 303/1996, geregelt sind und mittlerweile bereits seit rund 27 Jahren nicht angehoben wurden;

- für volljährige Erwachsene mit Behinderungen mit einem Anspruch auf erhöhte Familienbeihilfe soll der Familienbonus gem. § 33 Abs. 3 a EStG in voller Höhe auch über das 18. Lebensjahr hinaus weiter zustehen.
- Personen, die keiner Steuerpflicht unterliegen sind von der Geltendmachung behinderungsbedingter Ausgaben im Steuerrecht ausgeschlossen. Es ist daher erforderlich, entsprechende Direktzahlungen an Menschen mit Behinderungen für behinderungsbedingte Ausgaben als Ausgleich vorzusehen.

Zu Art. 10/Änderung des Tabakmonopolgesetzes 1996:

Das Tabakmonopol wurde aus sozialpolitischen Überlegungen zur Förderung von sozial benachteiligten Personen geschaffen und sollte zunächst Kriegssopfern durch den Erhalt einer Trafik ein regelmäßiges Einkommen und damit eine existenzielle Absicherung ermöglichen. In diesem Sinne dient auch das Tabakmonopolgesetz 1996 dem sozialpolitischen Zweck, Menschen mit Behinderungen mit der Bestellung zum Tabakfachhändler die Ausübung einer selbständigen beruflichen Tätigkeit zu ermöglichen und damit der Absicherung des Lebensunterhaltes von Menschen mit Behinderungen.

Am 20.7.2021 erkannte der Verwaltungsgerichtshof (GZ Ro 2020/04/0231), dass die Bestellung von Tabaktrafikanten als Vergabe im Sinne des Bundesvergabegesetzes Konzessionen 2018 zu qualifizieren ist. Als Folge des Erkenntnisses ist das Tabakmonopolgesetz an die Bestimmungen des BVergGKonz 2018 anzupassen.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass es mit dem gegenständlichen Entwurf sehr gut gelungen ist, unter Berücksichtigung der wesentlichen sozialpolitischen Aspekte der beruflichen und damit auch der existenziellen Absicherung von Menschen mit Behinderungen eine entsprechende Anpassung an das Vergaberecht vorzunehmen.

Zu den Bestimmungen im Detail:

Zu Z 7 (§ 14 Abs. 1):

Wir begrüßen ausdrücklich, dass in Entsprechung der sozialpolitischen Zielsetzung festgehalten wurde, dass bei der Ausgestaltung und Vergabe von Trafikkonzessionen die Förderung von Menschen mit Behinderungen besondere Berücksichtigung finden soll. Um die langfristige berufliche Integration von Menschen mit Behinderungen zu ermöglichen, ist es auch sehr wesentlich, die Vergabe der Konzession entsprechend langfristig, idR bis zum Regelpensionsalter, und nicht wie im § 13 Abs. 1 BVergG Konzession vorgesehen, auf fünf Jahre befristet, vorzusehen.

§ 13 Abs. 2 BVergGKonz 2018 sieht vor, dass eine fünf Jahre übersteigende Laufzeit zu rechtfertigen ist. In den Erläuterungen wird dazu ausgeführt, dass eine Klarstellung in § 13 Abs. 2 BVergGKonz 2018 in Aussicht genommen wird, dass die Laufzeit einer Dienstleistungskonzession von mehr als fünf Jahren auch dann zulässig ist, wenn und soweit dies im Hinblick auf die Verwirklichung der konkret erfolgten sozialen Vertragsziele erforderlich ist. Eine entsprechende Klarstellung ist jedenfalls wichtig und rasch umzusetzen.

Zu Z 13 und Z 14 (§§ 26 bis 28 und Entfall von §§ 30 bis 35):

Ausdrücklich begrüßt wird, dass im **§ 26 Abs. 2** vorgesehen ist, dass Konzessionen für den Betrieb von Tabakfachgeschäften grundsätzlich (mit Ausnahme von Schulungstrafiken gem. Abs. 4) nur an Menschen mit Behinderungen gem. § 2, somit an begünstigte Behinderte im Sinne des § 2 des BEinStG und diesen gleichgestellten Personen vergeben werden können.

Gem. **§ 26 Abs. 3** sind bei der Auswahl der Personen für den Betrieb von Tabakfachgeschäften folgende Kriterien zu berücksichtigen:

„1. Die einschlägige Berufserfahrung“

Gefordert wird, die einschlägige Berufserfahrung um die „entsprechende Ausbildung“ zu ergänzen, wobei in den Erläuterungen zur näheren Definition der entsprechenden Ausbildung auf die erforderliche Absolvierung der Trafikakademie Bezug genommen werden sollte.

In der Z 2 sollten neben Ehegatten und eingetragenen Partnern auch die Lebensgefährten aufgenommen werden.

§ 26 Abs. 3 sollte daher lauten wie folgt:

„Bei der Auswahl der Personen für den Betrieb von Tabakfachgeschäften sind jedenfalls folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. Die einschlägige Berufserfahrung und entsprechende Ausbildung;
2. Die soziale Bedürftigkeit unter angemessener Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Person, von Ehegatten, eingetragenen Partnern und Lebensgefährten sowie von Unterhaltspflichten.

§ 27: Ausschließliche persönliche Rechte von in Tabakfachgeschäften mitarbeitenden Angehörigen von Tabaktrafikanen aus dem Kreis der Menschen mit Behinderung

Ausdrücklich begrüßt wird, dass nur mitarbeitenden Angehörigen von Tabaktrafikanen aus dem Kreis der Menschen mit Behinderungen gem. § 2 unter bestimmten Voraussetzungen ein Eintrittsrecht zusteht (§ 27). Um Interpretationsschwierigkeiten von vornherein zu vermeiden, sollte jedoch im § 27 Abs. 1 erster Satz klargestellt werden, dass die Zugehörigkeit des Tabaktrafikanten zum Kreis der Menschen mit Behinderungen gem. § 2 jedenfalls zum Zeitpunkt der Beendigung der Konzession vorliegen muss. Die derzeit gewählte Formulierung lässt auch den Schluss zu, dass ein Eintrittsrecht auch besteht, wenn der Trafikant nur zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses dem Kreis der Menschen mit Behinderungen gem. § 2 angehörte.

Im § 27 Abs. 2 Z 2 wird bei den Lebensgefährten auf eine seit mindestens 3 Jahren bestehende Lebensgemeinschaft abgestellt, was durchaus richtig und sachgerecht ist. Angeregt wird aber, im Sinne der Gleichstellung auch bei der Ehe und der eingetragenen Partnerschaft die Voraussetzung eines zumindest 3jährigen Bestandes ergänzend aufzunehmen, um die kurzfristige Schließung von Zweckehen oder –partnerschaften zu vermeiden.

Gem. § 27 Abs. 2 Z 4 a) werden Zeiten des Karenzurlaubes im Höchstausmaß von insgesamt zehn Monaten auf die erforderlichen Zeiten der vollbeschäftigten Erwerbstätigkeit angerechnet, was grundsätzlich als richtig erachtet wird und auch bereits im geltenden § 31 Abs. 3 TabMG vorgesehen ist. Dazu wird grundsätzlich angemerkt, dass für Geburten ab 1.8.2019 gem. § 15 f Abs. 1 MSchG idF BGBl. I Nr. 68/2019 alle Zeiten der Elternkarenz, jeweils bis maximal zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes, und nicht mehr nur insgesamt maximal 10 Monate anzurechnen sind. Es wäre daher zu prüfen, ob allenfalls eine entsprechende Anpassung erforderlich ist.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Präsident Franz Groschan
Generalsekretärin Dr. Regina Baumgartl
Kriegsopfer- und Behindertenverband Österreich
1080 Wien, Lange Gasse 53
Tel. : 01/406 15 86 – 42
Fax : 01/ 406 15 86 - 54
E-Mail: kobvoe@kobv.at